

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Artikel 10-Gesetzes und weiterer Gesetze mit Befugnis für die Nachrichtendienste des Bundes zu Beschränkungen von Artikel 10 des Grundgesetzes (G 10-Aufhebungsgesetz – G 10-AufhG)**

#### **A. Problem**

Mit dem Artikel 10-Gesetz (G 10) und weiteren Gesetzen wird den Nachrichtendiensten des Bundes sowie den Verfassungsschutzbehörden der Länder die Befugnis eingeräumt, Beschränkungen des in Artikel 10 Grundgesetz (GG) garantierten Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vorzunehmen.

Die Befugnis zu Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses im G 10 erstreckt sich ausdrücklich nur auf das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst (vgl. § 1 G 10). Das G 10 lässt Befugnisse zur Einschränkung der Telekommunikationsfreiheit für die Landespolizeien, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt unberührt. Deren Befugnisse zur Einschränkung der Telekommunikationsfreiheit sind in den Landespolizeigesetzen, im BKAG und in der StPO geregelt.

Die bis heute geltende Fassung des Artikel 10-Gesetzes ist auf die Notstandsverfassung des Jahres 1968 zurückzuführen (vgl. Huber in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Artikel 10-Gesetz, Vorbemerkung, Rdnr. 1). Bei der Einführung des G 10 war das zentrale Argument: „Die genannten Regelungen des Strafverfahrensrechtes reichen für einen wirksamen Schutz des Staatswesens vor Angriffen gegen seinen Bestand, seine Sicherheit oder seine freiheitliche demokratische Grundordnung nicht aus. Sie stehen nur den Strafverfolgungsbehörden im Verlaufe eines bereits anhängigen Ermittlungsverfahrens zur Verfügung, nicht aber denjenigen Behörden, die mit der Erforschung und Abwehr solcher Angriffe im vorstrafprozessualen Bereich beauftragt sind. Die Erfahrung bei der Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen hat jedoch gezeigt, dass gerade der Beobachtung und frühzeitigen Aufklärung dieser Bestrebungen durch die zuständigen Behörden (Ämter für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Amt für Sicherheit der Bundeswehr) in der wegen ihrer politischen Lage besonders gefährdeten Bundesrepublik erhebliche Bedeutung zukommt.“ (Bundestagsdrucksache 4/2634, S.4; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/026/0402634.pdf>).

Es mag dahingestellt sein, ob diese damalige Einschätzung ihre Berechtigung hatte. Mittlerweile ist insbesondere durch das BKAG und § 100a StPO diese Einschätzung nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die in den §§ 3, 5 und 8 G 10 benannten Gefahren sind als Straftaten über den § 100a StPO durch Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden bekämpfbar. Dass § 100a StPO selbst einer umfassenden Novellierung bedarf, um unverhältnismäßige Eingriffe in die Telekommunikationsfreiheit zu unterbinden, ist eine darüberhinausgehende Herausforderung an die Politik.

Bis auf die Beschränkungsmaßnahmen nach § 8 G 10, also die Entführungsfälle, liegt die Eingriffsschwelle für Beschränkungen nach G 10 für die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder niedriger als für die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden. Dies ist im Hinblick auf die Intensität eines Eingriffs in das Grundrecht auf Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nicht hinnehmbar und führt darüber hinaus mittelbar dazu, dass die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (mit)übernehmen. Das G 10 ist mithin für die Bekämpfung der in ihm genannten Gefahren weder geeignet noch erforderlich oder gar angemessen. Wenn ein Gesetz zur Einschränkung von Grundrechten aber diese Kriterien nicht erfüllt muss es aufgehoben werden.

Die Konkretisierung der sich aus dem G 10 ergebenden Befugnisse für die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder befindet sich in den jeweiligen Spezialgesetzen. Diese Gesetze müssen nach Aufhebung des G 10 der neuen Rechtslage angepasst werden.

Die Notwendigkeit das G 10 aufzuheben und die darauf basierenden Spezialgesetze der neuen Rechtslage anzupassen ergibt sich darüber hinaus aus der Tatsache, dass eine wirksame Kontrolle der Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch Nachrichtendienste nicht möglich ist. Über § 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) unterliegt allein die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes der parlamentarischen Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Es werden durch das Parlamentarische Kontrollgremium also nicht die Nachrichtendienste des Bundes kontrolliert, sondern allein die Tätigkeit der Bundesregierung in Bezug auf die Nachrichtendienste. Nach § 4 PKGrG unterrichtet die Bundesregierung umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Mithin kann die Bundesregierung aber nur über Vorgänge berichten, die wiederum ihr berichtet werden. Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet nach § 14 G 10 Bericht über Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10 und bei Gefahr im Verzuge kann die Zustimmung zu Beschränkungen nach den §§ 5 und 8 G 10 durch den/die Vorsitzenden/e und sein/ihre Stellvertreter/in erteilt werden. Die vom Parlamentarischen Kontrollgremium bestellte G 10-Kommission entscheidet nach § 15 G 10 von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Sie soll insoweit an die Stelle eines Gerichtes treten (Huber in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Artikel 10-Gesetz, § 15, Rdnr. 2). Dabei ist aber zu beachten, dass das Verfahren wie folgt abläuft: „Der jeweilige Dienst stellt einen Antrag beim Bundesministerium des Inneren. Das Ministerium prüft den Antrag (...). Wenn es ihn für berechtigt hält, genehmigt es diesen Antrag und erlässt eine entsprechende Anordnung, die aber in der Regel nicht vollzogen darf, bevor nicht die G 10-Kommission ihre Zustimmung erteilt hat“. (Huber in vorgänge #206/207, S. 43). Die G 10-Kommission kann aber somit lediglich das genehmigen, was Nachrichtendienste des Bundes überhaupt beantragen. Soweit die Nachrichtendienste des Bundes der Ansicht

sind, es liege überhaupt kein Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 GG vor, wird die G 10-Kommission davon nichts erfahren und kann demzufolge auch keine Entscheidung treffen. Insofern läuft eben leer, wenn vertreten wird, die Kontrolle soll sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten beziehen.

Durch die Abschaffung des G 10 und weiterer Gesetze, die den Nachrichtendiensten des Bundes die Befugnis zu Beschränkungen des in Artikel 10 GG garantieren Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zugestehen, entstehen keine Schutzlücken für die Sicherheit des Bundes oder der Länder. Die Nachrichtendienste würden nicht mehr Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (mit)übernehmen. Die Abschaffung des G 10 stellt den Rechtsstaat wieder vom Kopf auf die Füße. Ein grundlegendes Prinzip des Rechtsstaates besteht darin, von staatlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ausgenommen zu sein, soweit keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen. Die Frage der tatsächlich nicht zu realisierenden Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des G 10 durch die Nachrichtendienste würde sich bei einer Abschaffung des G 10 nicht stellen. Mit der Aufhebung des G 10 und weiterer Gesetze die den Nachrichtendiensten des Bundes Beschränkungen des Artikels 10 Grundgesetz erlauben, werden erste Schritte in Angriff genommen um Nachrichtendienste aufzulösen. Sie würde dazu führen, dass die Nachrichtendienste keine Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis mehr vornehmen können. Eine gerichtliche Überprüfbarkeit von allen Einschränkungen des Art. 10 GG, die den Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden möglich ist, und die Rechtsweggarantie wären damit wiederhergestellt. Setzt sich die Erkenntnis durch, dass keine Sicherheitslücken durch die fehlende Befugnis der Nachrichtendienste zu Beschränkungen nach Art. 10 GG entstehen, kann in weiteren Schritten die vollständige Abschaffung der Nachrichtendienste stattfinden.

## **B. Lösung**

Das G 10 wird aufgehoben. Das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), das BND-Gesetz (BNDG), das MAD-Gesetz (MADG), das Gesetz über das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGrG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (TKÜV), das BSI-Gesetz (BSIG), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das AZR-Gesetz (AZRG), das Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) werden der neuen Rechtslage durch den Wegfall des G 10 ebenso angepasst, wie das Antiterrordateigesetz (ATDG) und das Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (RED-G).

## **C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es ergeben sich Einsparungen im Bundeshaushalt sowie in den Haushalten der Länder im Bereich der Nachrichtendienste, da Ausgaben für die technische Vorkhaltung für Beschränkungsmaßnahmen des Artikels 10 Grundgesetz entfallen. Die von dem Wegfall der Aufgaben betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste sollten in anderen Behörden, ggf. nach einer Umschulung, eine Anstellung finden. Ein Stellenabbau im öffentlichen Dienst wird mit dem vorliegenden Gesetz nicht angestrebt, da dies eine rote Haltelinie überschreiten würde.



**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Artikel 10-Gesetzes und weiterer  
Gesetze mit Befugnis für die Nachrichtendienste des Bundes zu  
Beschränkungen von Artikel 10 des Grundgesetzes  
(G 10-Aufhebungsgesetz – G 10-AufhG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Artikel 10-Gesetzes**

Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes**

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2013 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf nach Maßgabe des § 8a Absatz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie Observationen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, der das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.“

2. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Nummern 4 und 5 aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Absätzen 2 und 2a“ werden durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Absätzen 2 oder 2a“ durch die Wörter „Absätzen 1 oder 2“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. auf Grund bestimmter Tatsachen bei Auskünften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach Absatz 2 anzunehmen ist, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen.“

3. § 8b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 8a Absatz 2 und 2a“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 und 2“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Für Anordnungen nach § 8a Absatz 1 und 2 ist vor deren Vollzug eine richterliche Genehmigung einzuholen. Das Gericht prüft die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Absatz 2 und 3.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 und 2a“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 8a Absatz 1 und 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „Absatz 8 Satz 4 und 5“ gestrichen.
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
„(7) Anordnungen nach § 8a sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen.“
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 1“ die Wörter „und 2 mit Ausnahme der Auskünfte nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nummer 4“ gestrichen.  
bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- h) Absatz 9 wird aufgehoben.
- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:  
„(9) Die Befugnisse nach § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 stehen den Verfassungsschutzbehörden der Länder nur dann zu, wenn die parlamentarische Kontrolle entsprechend Absatz 3 und das Verfahren entsprechend Absatz 2 geregelt ist. Landesrecht kann für Auskünfte an die jeweilige Verfassungsschutzbehörde des Landes Regelungen vorsehen, die dem Absatz 5 entsprechen und die auf Grund Absatz 8 Satz 1 bis 3 erlassene Rechtsverordnung für solche Auskünfte für anwendbar erklären.“
4. § 8c wird wie folgt gefasst:

„§ 8c

Einschränkungen eines Grundrechts

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) wird nach Maßgabe des § 8a Absatz 3 und § 8b Absatz 1, 2 und 4 bis 9 eingeschränkt.“

5. § 8d wird aufgehoben.
6. § 9 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 wird aufgehoben.  
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
„(2) Bei Erhebungen nach Absatz 1 ist der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann, und das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten.“  
c) Absatz 4 wird aufgehoben.
7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) In Dateien und Akten ist eine Speicherung von Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Speicherung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben einer Person erforderlich ist.“
8. § 18 Absatz 6 wird aufgehoben.
9. § 23 Nummer 2 wird aufgehoben.
10. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Abweichend hiervon dürfen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Übermittlung zur Abwehr erheblicher Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist.“

### Artikel 3

#### Änderung des BND-Gesetzes

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2013 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 8a Abs. 1 und 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist anzuwenden, wenn dies

    1. zum Schutz der Mitarbeiter, Gegenstände und Einrichtungen des BND gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist,
    2. für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für den BND tätig sind oder tätig werden sollen notwendig ist,
    3. für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge erforderlich ist und
    4. über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn dieser nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist.“
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 und 2a“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
2. § 2b wird aufgehoben.
3. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zur Sammlung von Informationen entsprechend der in § 2 genannten Befugnisse.“
4. § 8 Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 9a Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Änderung des MAD-Gesetzes

Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4b wird aufgehoben.
2. In § 5 Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Änderung des Kontrollgremiumgesetzes

In § 1 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) werden die Wörter „seiner Ausschüsse und der Kommission nach dem Artikel 10-Gesetz“ durch die Wörter „und seiner Ausschüsse“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 110 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.
    - bb) In Satz 6 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes,“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird aufgehoben.
2. § 112 Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.
3. § 113 Absatz 3 Nummer 3 wird aufgehoben.
4. § 114 wird aufgehoben.
5. In § 115 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder § 114 Absatz 1“ gestrichen.
6. § 149 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 26 wird aufgehoben.
  - b) In Nummer 36 werden die Wörter „§ 114 Abs. 1 Satz 1 oder“ gestrichen.

## Artikel 7

### Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Buchstabe b wird aufgehoben.
  - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 des Artikel 10-Gesetzes,“ gestrichen.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikel 10-Gesetzes,“ gestrichen
  - c) In Nummer 15 werden die Wörter „den §§ 3, 5 oder 8 des Artikel 10-Gesetzes,“ gestrichen
  - d) In Nummer 17 Buchstabe b werden die Wörter „oder im Falle des § 5 oder des § 8 des Artikel 10-Gesetzes“ gestrichen.
3. In der Überschrift zu Teil 2 werden die Wörter „§ 3 des Artikel 10-Gesetzes,“ gestrichen
4. In § 3 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes,“ gestrichen.
5. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „dem § 3 des Artikel 10-Gesetzes,“ gestrichen.
6. Teil 3 wird aufgehoben.



## Artikel 8

### Änderung des Antiterrordateigesetzes

Das Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Nummer 6 und 7 wird aufgehoben.
2. § 6a Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine nach Absatz 7 angeordnete erweiterte Nutzung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Gerichts vollzogen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Behörde den Vollzug auch bereits vor der Zustimmung des Gerichts anordnen. Anordnungen, die das Gericht für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die nach Absatz 7 Satz 4 zuständige Behörde unverzüglich aufzuheben. Die aus der erweiterten Datennutzung gewonnenen Daten und Erkenntnisse unterliegen in diesem Fall einem absoluten Verwertungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Zuständiges Gericht ist das Verwaltungsgericht am Sitz der nach Absatz 7 Satz 4 zuständigen Behörde.“

## Artikel 9

### Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes

Das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 und 7 wird aufgehoben.
2. § 7 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine nach Absatz 7 angeordnete erweiterte Nutzung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Gerichts vollzogen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Behörde den Vollzug auch bereits vor der Zustimmung des Gerichts anordnen. Anordnungen, die das Gericht für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die nach Absatz 7 Satz 4 zuständige Behörde unverzüglich aufzuheben. Die aus der erweiterten Datennutzung gewonnenen Daten und Erkenntnisse unterliegen in diesem Fall einem absoluten Verwertungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Zuständiges Gericht ist das Verwaltungsgericht am Sitz der nach Absatz 7 Satz 4 zuständigen Behörde.“

## Artikel 10

### Änderung des BSI-Gesetzes

In § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Satz 5 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird jeweils der letzte Halbsatz gestrichen.

## Artikel 11

### Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) In Satz 4 wird das Wort „auch“ gestrichen.

## Artikel 12

### Änderung des AZR-Gesetzes

§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„um im Ausland die Gefahr

1. eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
3. der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
4. der unbefugten gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Verbringung von Betäubungsmitteln in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
5. der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen,
6. der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung oder
7. des gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Einschleusens von ausländischen Personen in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland
  - a) bei unmittelbarem Bezug zu den Gefahrenbereichen nach Nr. 1 bis 3 oder
  - b) in Fällen, in denen eine erhebliche Anzahl geschleuster Personen betroffen ist, insbesondere wenn durch die Art der Schleusung von einer Gefahr für ihr Leib oder Leben auszugehen ist, oder
  - c) in Fällen von unmittelbarer oder mittelbarer Unterstützung oder Duldung durch ausländische öffentliche Stellen rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.“

## Artikel 13

### Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist (ZFdG), wird wie folgt geändert:

1. § 23a Absatz 8 wird aufgehoben.

2. § 23c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Die Beendigung ist dem Zollkriminalamt, das die Anordnung getroffen hat, und dem nach § 23f Verpflichteten, dem die Anordnung mitgeteilt worden ist, anzuzeigen. Die Anzeige an den Verpflichteten entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt wurde. Postsendungen, die zur Öffnung und Einsichtnahme ausgehändigt worden sind, sind dem Postverkehr unverzüglich wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Dem zur Einsichtnahme berechtigten Zollkriminalamt ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.“
3. In § 23d Absatz 5 werden die Wörter „in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich sind“ durch die Wörter „Gefahren eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland, der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland, der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung, erforderlich sind“ ersetzt.
4. § 23f wird wie folgt gefasst:

„§ 23f

Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten

(1) Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat dem Zollkriminalamt auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände des Postverkehrs zu erteilen und Sendungen, die ihm zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat dem Zollkriminalamt auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat dem Zollkriminalamt auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 2a des BND-Gesetzes bleiben unberührt. Ob und in welchem Umfang der nach Satz 3 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahme zu treffen hat, bestimmt sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme unverzüglich die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. auszuwählen,
  2. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
  3. über Mitteilungsverbote nach § 17 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach § 18 zu belehren;
- die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Nach Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann der Behördenleiter der berechtigten Stelle oder dessen Stellvertreter die nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten schriftlich auffordern, die Beschränkungsmaßnahme bereits vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Geheimhaltungsmaßnahmen nach den Abschnitten 1.1 bis 1.4, 1.6, 2.1 und 2.3 bis 2.5 der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 29. April 1994 (GMBI S. 674) getroffen werden.

(3) Die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nicht, soweit Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im Übrigen sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.“

5. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 23a Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 des Artikel 10-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 23f Abs. 1 Satz 1 oder 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 23a Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 23f Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 23a Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 23f Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

#### **Artikel 14**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2015

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem G 10 und weiteren Gesetzen wird den Nachrichtendiensten des Bundes sowie den Verfassungsschutzbehörden der Länder die Befugnis eingeräumt, Beschränkungen des in Artikel 10 GG garantierten Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vorzunehmen. Ein Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ist für eine Demokratie immer ein schwerwiegender Eingriff, weil die Möglichkeit, frei von staatlicher Kenntnisnahme zu kommunizieren, wesentlicher Bestandteil einer freiheitlich demokratischen Grundordnung ist. Ein Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bedarf zu seiner Legitimation mindestens die konkrete Gefahr für grundlegende, die freiheitlich-demokratische Grundordnung schlichtweg konstituierende Rechtsgüter.

Die Befugnis zu Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses im G 10-Gesetz erstreckt sich ausdrücklich nur auf das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder, den militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst (vgl. § 1 G 10). Hinsichtlich der Verfassungsschutzbehörden der Länder steht dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz zu, so dass insoweit der Bund keine Vorgaben zu Beschränkungsmaßnahmen der in Art. 10 GG garantierten Grundrechte für die Landesämter für Verfassungsschutz machen kann.

Das G 10 lässt Befugnisse zur Einschränkung der Telekommunikationsfreiheit für die Landespolizeien, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt unberührt. Deren Befugnisse zur Einschränkung der Telekommunikationsfreiheit sind für die Bundesebene im BKAG und in der StPO geregelt. Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf haben also keine unmittelbare Auswirkung auf den Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden.

Bei der Einführung des G 10 im Jahr 1968 war das zentrale Argument: „Die genannten Regelungen des Strafverfahrensrechtes reichen für einen wirksamen Schutz des Staatswesens vor Angriffen gegen seinen Bestand, seine Sicherheit oder seine freiheitliche demokratische Grundordnung nicht aus. Sie stehen nur den Strafverfolgungsbehörden im Verlaufe eines bereits anhängigen Ermittlungsverfahrens zur Verfügung, nicht aber denjenigen Behörden, die mit der Erforschung und Abwehr solcher Angriffe im vorstrafprozessualen Bereich beauftragt sind. Die Erfahrung bei der Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen hat jedoch gezeigt, dass gerade der Beobachtung und frühzeitigen Aufklärung dieser Bestrebungen durch die zuständigen Behörden (Ämter für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Amt für Sicherheit der Bundeswehr) in der wegen ihrer politischen Lage besonders gefährdeten Bundesrepublik erhebliche Bedeutung zukommt.“ (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/026/0402634.pdf>, S. 4). Für die heutige Zeit kann eine diesbezügliche Argumentation auf Grund des BKAG und des § 100a StPO nicht mehr überzeugen.

Für die Sicherheit des Bundes und vor allem für die Bekämpfung von Straftaten sowie die Abwehr von Gefahren entsteht keine Schutzlücke, soweit auf das G 10 verzichtet wird. Die in den §§ 3, 5 und 8 G 10 benannten Gefahren fallen als Straftaten in den Bereich des § 100a StPO und in den Anwendungsbereich des Deutschen Strafrechts. Die in § 5 G 10 genannten Gefahren lassen sich ohne Probleme unter die Straftatbestände des § 100a StPO subsumieren. Gleiches gilt für die Anforderungen nach § 8 G10. Über den § 5 StGB (Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug), den § 6 StGB (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter) und § 7 StGB (Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen) sowie § 21 KrWaffKontrG ist auch bei Auslandsbezug eine Strafverfolgungsmöglichkeit gegeben. Da sich insoweit für die bisher in § 5 und 8 G10 benannten Eingriffsbefugnisse eine Zuständigkeit nach Deutschem Strafrecht ergibt, können die Strafverfolgungsbehörden über § 100a Abs. 2 StPO bei einem Anfangsverdacht ebenfalls Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit vornehmen. Es gibt mithin keine Schutzlücke, wenn §§ 5 und 8 G10 abgeschafft werden. Näheres ergibt sich aus der Anlage 1.

Vor diesem Hintergrund ist das G 10 als weder geeignet noch erforderlich noch angemessen anzusehen und kann deshalb keinen Bestand haben.

§ 100a StPO selbst bedarf einer umfassenden Novellierung, um unverhältnismäßige Eingriffe in die Telekommunikationsfreiheit zu unterbinden. Dies ist eine über diesen Gesetzentwurf hinausgehende Herausforderung an die Politik. Gleiches gilt für das BKAG.

§ 1 G 10 berechtigt zur Aufzeichnung und Überwachung der Telekommunikation sowie zur Öffnung und Einsicht von Sendungen die dem Brief- und Postgeheimnis unterliegen, zur „Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages. Dies aber auch nur dann, wenn nach § 3 Abs. 1 G 10 tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Planung oder Begehung einer der in § 3 Abs. 1 G 10 genannten Straftat besteht oder diese Straftaten begangen wurden. Die Eingriffsschwelle für eine Individualmaßnahme nach § 3 G 10 liegt auf Grund der Anforderung „tatsächliche Anhaltspunkte“ niedriger als in der Strafprozessordnung, da in dieser „bestimmte Tatsachen“ für ein Eingriff in den durch Artikel 10 GG geschützten Bereich verlangt werden (vgl. Huber in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Artikel 10-Gesetz, § 3, Rdnr. 11). Auch die sog. strategische Fernmeldeüberwachung internationaler Telekommunikationsbeziehungen durch den BND nach § 5 Abs. 1 G 10 setzt die Abwehr einer Gefahr der dort benannten Gefahren voraus. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich jedoch auch insoweit wieder um Straftaten. Da eine strategische Beschränkungsmaßnahme nach § 5 Abs. 1 G 10 dem Erkennen von Gefahren dienen soll, sei „weder das Vorliegen einer konkreten Gefahr, wie sie traditionell im Bereich der Gefahrenabwehr gefordert wird, noch gar eine hinreichender Tatverdacht, der Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung erlaubt, notwendig“. (Huber in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Artikel 10-Gesetz, § 5, Rdnr. 19). Auch insoweit ist also – wie bei Maßnahmen nach § 3 G 10- die Eingriffsschwelle niedriger als bei Beschränkungen des G 10-Bereiches durch Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden. Die Befugnis des BND zur Beschränkung internationaler Telekommunikationssysteme nach § 8 G 10 setzt voraus, das dies erforderlich ist um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar und in besonderer Weise berührt sind. Dies soll allerdings immer dann gegeben sein, wenn deutsche Staatsangehörige oder auch deutsche Unternehmen mit ihren Beschäftigten betroffen sind (vgl. Huber, in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Artikel 10-Gesetz, § 8, Rdnr. 4). Für Beschränkungsmaßnahmen nach § 8 G 10 soll es einer konkreten Gefahrenlage im polizeirechtlichen Sinne bedürfen (vgl. Huber in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Artikel 10-Gesetz, § 8, Rdnr. 2).

Dass die Eingriffsschwelle für Beschränkungsmaßnahmen nach §§ 3 und 5 G 10 für die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder niedriger sind als die Eingriffsschwellen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden ist im Hinblick auf die Intensität eines Eingriffs in das Grundrecht auf Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nicht hinnehmbar und führt darüber hinaus mittelbar dazu, dass die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (mit)übernehmen.

Infolge des G 10 ergeben sich für die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder spezielle Befugnisse in den jeweiligen Spezialgesetzen. Für den Bund sind dies das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) und das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG.) Diese drei Spezialgesetze erlauben ebenfalls unabhängig von konkreten Gefahren im Rahmen der vorgreifenden Beobachtung von gefahrträchtigen Entwicklungen durch Sammlung und Auswertung von Informationen Beschränkungen der in Artikel 10 Grundgesetz genannten Grundrechte. Aus den bereits im Hinblick auf das G 10 aufgeführten Gründen ist dies problematisch.

Hinzu kommt, dass eine wirksame Kontrolle der Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch die Nachrichtendienste nicht möglich ist. Über § 1 PKGrG unterliegt allein die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes der parlamentarischen Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium, nicht aber die Nachrichtendienste des Bundes an sich. Nach § 4 PKGrG unterrichtet die Bundesregierung umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Mithin kann die Bundesregierung aber nur über Vorgänge berichten, die wiederum ihr berichtet werden. Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet nach § 14 G 10 Bericht über Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10 und bei Gefahr im Verzug kann die Zustimmung zu Beschränkungen nach §§ 5 und 8 G 10 durch den/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in erteilt werden. Die vom Parlamentarischen Kontrollgremium bestellte G 10-Kommission wiederum entscheidet nach § 15 G 10 von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Sie soll insoweit an die Stelle eines Gerichtes treten (Huber in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Artikel 10-Gesetz, § 15, Rdnr.

2). Die G 10-Kommission genehmigt aber lediglich das, was Nachrichtendienste des Bundes überhaupt beantragen. Soweit die Nachrichtendienste des Bundes der Ansicht sind, es liege überhaupt kein Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 GG vor, wird die G 10-Kommission davon nichts erfahren und kann demzufolge auch keine Entscheidung treffen. Insofern läuft eben leer, wenn vertreten wird, die Kontrolle soll sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten beziehen. Das ist lediglich in dem Umfang möglich, wie durch Anträge beim Bundesministerium die Bundesregierung und anschließend die G10-Kommission von den Vorgängen Kenntnis erlangt.

Den im Zusammenhang mit dem G 10 entstandenen Problemen kann mit Aufhebung des G 10 und den sich auf dieses Gesetz beziehenden Spezialgesetzen der Nachrichtendienste des Bundes sowie weiterer Gesetze abgeholfen werden. Durch die Abschaffung entstehen keine Schutzlücken für die Sicherheit des Bundes oder der Länder. Die Nachrichtendienste würden nicht mehr Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (mit)übernehmen. Die Abschaffung des G 10 würde den Rechtsstaat wieder mehr vom Kopf auf die Füße stellen. Ein grundlegendes Prinzip des Rechtsstaates besteht darin, von staatlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ausgenommen zu sein, soweit keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen. Die Frage der tatsächlich nicht zu realisierenden Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des G 10 durch die Nachrichtendienste würde sich bei einer Abschaffung des G 10 nicht stellen.

Mit der Aufhebung des G 10 und weiterer Gesetze die den Nachrichtendiensten des Bundes Beschränkungen des Artikel 10 Grundgesetz erlauben, werden erste Schritte in Angriff genommen um Nachrichtendienste aufzulösen. Die Aufhebung des G 10 und weiterer Gesetze die den Nachrichtendiensten des Bundes die Befugnisse zur Beschränkung des Grundrechtes aus Art. 10 GG erlauben sowie weiterer Gesetze würde dazu führen, dass die Nachrichtendienste keine Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis mehr vornehmen können. Setzt sich dadurch die Erkenntnis durch, dass keine Sicherheitslücken durch die fehlende Befugnis der Nachrichtendienste zu Beschränkungen nach Art. 10 GG entstehen, kann in weiteren Schritten die vollständige Abschaffung der Nachrichtendienste stattfinden.

Zudem wird der bisherige Verstoß gegen die grundgesetzlich durch Art. 19 Abs. 4 GG vorgegebene Rechtsweggarantie abgestellt. So werden wieder alle Eingriffe in Artikel 10 GG vor unabhängigen Gerichten anfechtbar und das gerichtliche Verfahren, auf das die Betroffenen Anspruch haben, wird nicht mehr durch eine politische und geheim tagende Instanz wie die G10-Kommission ersetzt.

Selbst wenn eine Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch die Nachrichtendienste nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, ist festzustellen, dass diese Befugnis der Nachrichtendienste des Bundes eine angemessene Verfolgung der in §§ 3, 5 und 8 G 10 benannten Gefahren behindert.

Der § 23 BVerfSchG regelt ein Übermittlungsverbote von bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaften und Polizeien. Dies soll nach Nr. 2 auch dann der Fall sein, wenn überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern. Der Begriff der Sicherheitsinteressen wird dabei weit ausgelegt und soll den Quelleneinsatz- und Bestand ebenso umfassen, wie die Art des operativen Tätigwerdens und sonstige Arbeitsmethoden (vgl. Bock in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, BVerfSchG, § 23, Rdnr. 6). Das ist so umfassend, dass im Regelfall kaum Informationen übermittelt werden dürfen. Das wiederum entspricht dem verfassungsrechtlichen Trennungsgebot zwischen den Nachrichtendiensten und den Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden, führt aber zwangsläufig zu der Frage, wozu dann die Informationen eigentlich gesammelt werden. Soweit nach der derzeitigen gesetzlichen Lage eine Übermittlung von durch Beschränkungsmaßnahme nach G 10 erlangten Informationen stattfindet, beteiligen sich Nachrichtendienste wenigstens indirekt an Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsmaßnahmen. Die Regelung des § 23 Nr. 2 BVerfSchG ist über § 10 BNDG und § 12 MADG auch für den BND und den MAD anzuwenden, so dass sich das Problem gerade nicht nur für den Verfassungsschutz stellt. Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aber die Informationsbeschaffung mittels Eingriffe in die Grundrechte des Artikels 10 GG ausgeschlossen ist, gibt es keinerlei Grund mehr am Übermittlungsverbot festzuhalten. Durch die Streichung der Befugnisse der Nachrichtendienste Informationen durch Eingriffe in die durch Artikel 10 GG geschützten Grundrechte zu erlangen, sind die Übermittlungsverbote überflüssig und können gestrichen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf den Verfassungsschutz abstrakt und ohne Bezugnahme auf das G 10 formuliert: „Die Aufgaben des Verfassungsschutzes liegen noch unabhängig von konkreten Gefahren in der vorgehenden Beobachtung von gefährträchtigen Entwicklungen durch Sammlung und Auswertung von Informationen.“ (BVerfG, Beschluss vom 28.10.2008, 1 BvR 256/08, Rdnr. 109). Das Bundesverfassungsgericht

hat insoweit aber nicht zwingend eine Sammlung von Informationen durch Eingriffe in durch Art. 10 GG geschützten Bereich vorgeschrieben. Konkretisiert wird das Sammeln von Informationen durch den § 3 BVerfSchG, der als Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen für genauer benannte Bestrebungen und Tätigkeiten benennt. Über § 8 BVerfSchG wird den Verfassungsschutzbehörden eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Erfüllung der Aufgaben ermöglicht, soweit nicht das Bundesdatenschutzgesetz oder besondere Regelungen im BVerfSchG dem entgegenstehen. Laut dem bisherigen § 8 Abs. 2 BVerfSchG darf das Bundesamt für Verfassungsschutz Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Für den BND regelt § 2 Abs. 1 BNDG das, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist. Über § 3 BNDG darf der BNDG nach Maßgabe des § 8 BVerfSchG heimlich Informationen einschließlich personenbezogener Daten beschaffen. Über den § 4 MADG wird die Befugnis zur Datenerhebung, -nutzung und -verarbeitung in analoger Anwendung des § 8 BVerfSchG auch dem MAD ermöglicht. Alle drei genannten Spezialgesetze erlauben damit unabhängig von konkreten Gefahren im Rahmen der vorgegreifenden Beobachtung von gefährträchtigen Entwicklungen durch Sammlung und Auswertung von Informationen Beschränkungen der Grundrechte aus Artikel 10 GG. Aus den bereits aufgeführten Gründen ist dies verfassungsrechtlich problematisch.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das G 10 aufgehoben. Durch die Aufhebung des G 10 und in dessen Folge einer Neufassung des § 8 Abs. 2 BVerfSchG sowie Änderungen in § 8a und 8b sowie einer umfassenden Änderung in § 9 BVerfSchG wird den Nachrichtendiensten des Bundes die Möglichkeit genommen Informationen durch Eingriffe in die Grundrechte des Artikel 10 GG zu gewinnen. Damit sichert der Gesetzentwurf ein grundlegendes Prinzip des Rechtsstaates: Jede und Jeder hat das Recht von staatlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ausgenommen zu sein, soweit er bzw. sie keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegeben hat.

Aus der Aufhebung des G 10 sowie den Änderungen in den §§ 8 Abs. 2, 8a, 8b und 9 BVerfSchG ergeben sich Folgeänderungen in weiteren Gesetzen.

Da mit dem Gesetz die Informationsbeschaffung unter Eingriff in die Grundrechte des Artikels 10 GG durch die Nachrichtendienste des Bundes ausgeschlossen wird, wird ein Übermittlungsverbot gestrichen.

## III. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes und ein wenig Kosmetik bei der Frage, der Kontrolle.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 10 GG. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG gibt dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung. Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG gibt dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für das Postwesen und die Telekommunikation. Und aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG ergibt sich die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder u.a. im Bereich des Verfassungsschutzes.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Eine Unvereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen besteht nicht.



## VI. Gesetzesfolgen

Durch das vorliegende Gesetz würden konkrete Aufgaben bei den Nachrichtendiensten des Bundes wegfallen. Die entsprechenden Mitarbeiter/innen sollen nach einer Umschulung in anderen Behörden weiterbeschäftigt werden, ein Stellenabbau im Öffentlichen Dienst ist mit dem Gesetzentwurf nicht angestrebt, da dies eine rote Haltelinie überschreiten würde.

Mit dem Wegfall der Befugnisse für die Nachrichtendienste des Bundes Beschränkungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch Art. 10 GG garantierten Grundrechte anzuordnen dürften sich Entlastungen im Haushalt ergeben. Dies betrifft insbesondere die technische Ausstattung der Nachrichtendienste.

## B. Besonderer Teil

Das vorliegende Artikelgesetz schafft das G 10 ab und ändert die Spezialgesetze der Nachrichtendienste des Bundes sowie weitere Gesetze. Darüber hinaus werden Übermittlungsverbote abgeschafft.

### Zu Artikel 1

§ 1 G 10 berechtigt zur Aufzeichnung und Überwachung der Telekommunikation sowie zur Öffnung und Einsicht von Sendungen die dem Brief- und Postgeheimnis unterliegen, zur „Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages. Aus verschiedenen Gründen ist dieses Gesetz ein Problem für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Das G 10 erlaubt den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder Beschränkungsmaßnahmen im Hinblick auf die in Artikel 10 GG festgehaltenen Grundrecht des Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnisses. In einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung sollte aber jede Einwohnerin und jeder Einwohner das Recht haben von staatlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ausgenommen zu sein, soweit keine Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen. Tatsächlich erlauben die §§ 3, 5 und 8 G 10 Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch die Nachrichtendienste des Bundes unterhalb der Eingriffsschwelle wie sie für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden gilt. (vgl. Huber in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Artikel 10-Gesetz, § 3, Rdnr. 11 und § 5, Rdnr. 19). Für Beschränkungsmaßnahmen nach § 8 G 10 soll es einer konkreten Gefahrenlage im polizeirechtlichen Sinne bedürfen (vgl. Huber in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Artikel 10-Gesetz, § 8, Rdnr. 2).

Eine „Entkernung“ des G 10 durch eine Streichung der §§ 3, 5 und 8 G 10 ist nicht sinnvoll. Die Abschaffung der §§ 3, 5 und 8 G 10 bedeutet de facto die gesamte Abschaffung des G 10. Im Sinne von Gesetzeswahrheit und -klarheit wird deshalb das gesamte G 10 abgeschafft.

### Zu Artikel 2

Aus der Änderung in Artikel 1 ergeben sich Folgeänderungen im Hinblick auf das Bundesverfassungsschutzgesetz.

Entsprechend der Aufgabenbeschreibung in § 3 BVerfSchG darf das Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen sammeln und auswerten. Dies betrifft insbesondere sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen für genauer benannte Bestrebungen und Tätigkeiten. Über § 8 BVerfSchG wird den Verfassungsschutzbehörden eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Erfüllung der Aufgaben ermöglicht, soweit nicht das Bundesdatenschutzgesetz oder besondere Regelungen im BVerfSchG dem entgegenstehen. Laut § 8 Abs. 2 BVerfSchG darf das Bundesamt für Verfassungsschutz Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Mit der Streichung des G 10 müssen als Folge die Normen, die die heimliche Informationsbeschaffung mittels Bild- und Tonaufzeichnungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erlauben, ebenfalls gestrichen werden.

### Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 2)

Mit der Aufhebung des G 10 darf das Bundesamt für Verfassungsschutz Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung nur nach Maßgabe des neuen § 8a Abs. 1 und darüber hinaus nur die in

§ 8 Abs. 2 explizit genannten Methoden, Gegenstände und Instrumente anwenden. Insbesondere Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, durch heimliche Bild- und Tonaufzeichnungen sowie der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sind dem Bundesamt für Verfassungsschutz damit entzogen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 8a)**

§ 8a regelt besondere Auskunftsverlangen des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Durch die Aufhebung des G 10 und in dessen Folge durch die Änderung in § 8 Abs. 2 ergeben sich Folgeänderungen.

#### **Zu Buchstabe a (§ 8a Abs. 1)**

Der Abs. 1 wird gestrichen, da durch die Aufhebung des G 10 und in dessen Folge die Änderung in § 8 Abs. 2 BVerfSchG ein Auskunftsverlangen gegenüber denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken nicht mehr möglich ist. Das Einholen von Auskünften über Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Teledienste (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, ist eine heimliche Informationsbeschaffung, die nach der Änderung in diesem Gesetz nicht mehr zulässig ist.

#### **Zu Buchstabe b (§ 8a Abs. 2)**

Folgeänderung der Streichung von § 8a Abs. 1. Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 1, in ihm werden die Nummern 4 und 5 gestrichen. Durch die Aufhebung des G 10 und infolgedessen der Streichung der Möglichkeit heimlich Ton- und Bildaufzeichnungen anzufertigen, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste anbieten, keine Auskunft mehr einholen.

#### **Zu Buchstabe c (§ 8a Abs. 2a )**

Durch die Aufhebung des Absatzes 1 und damit einhergehend die Neunummerierung der Absätze wird aus dem Absatz 2a nunmehr der Absatz 2.

#### **Zu Buchstabe d (§ 8a Abs. 3 Nr. 2)**

Folgeänderung der Streichung von § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5.

#### **Zu Nummer 3 (§ 8b)**

Der § 8b BVerfSchG normiert Verfahrensregelungen zu besonderen Auskunftsverlangen. Durch die Aufhebung des G 10 und die Änderung in § 8 Abs. 2 BVerfSchG und in den daraus folgenden Änderungen in § 8a BVerfSchG ergibt sich Änderungsbedarf in § 8b.

#### **Zu Buchstabe a (§ 8b Abs. 1)**

Durch den Wegfall des § 8a Abs. 1 und die daraus folgende Neunummerierung in § 8a ist in § 8b eine Anpassung dergestalt vorzunehmen, dass es nunmehr um Anordnungen nach § 8a Abs. 1 und Abs. 2 geht.

#### **Zu Buchstabe b (§ 8b Abs. 2)**

Durch den Wegfall des G 10 können Anordnungen nicht mehr von der G 10-Kommission bestätigt werden. Die nunmehr neu formulierten §8a Abs. 1 und 2 erlauben aber nach wie vor Auskunftsverlangen jenseits der Grundrechte in Artikel 10 des Grundgesetzes. Der Gesetzentwurf schlägt für die verbleibenden Auskunftsverlangen einen Richtervorbehalt vor und der § 8b Abs. 2 wird redaktionell an die Veränderungen in § 8a angepasst.

#### **Zu Buchstabe c (§ 8b Abs. 3)**

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen in § 8a.

#### **Zu Buchstabe d (§ 8b Abs.5)**

Folgeänderung aus den Änderungen in § 8a.

#### **Zu Buchstabe e (§ 8b Abs. 6 )**

Folgeänderung aus den Änderungen in § 8a.

#### **Zu Buchstabe f (§ 8b Abs. 7)**

Durch die Aufhebung des G 10 können die Anordnungen nicht mehr nach Maßgabe des G 10 angeordnet werden. Der Abs. 7 legt nunmehr fest, dass die Anordnungen nach §8a dem Betroffenen mitzuteilen sind.

**Zu Buchstabe g (§ 8b Abs. 8)**

Folgeänderungen aus der Neuformulierung des § 8a.

Da die Auskunftserteilung durch die vom Telekommunikationsgesetz erfassten Anbieter entfällt, ist der Satz 4 zu streichen. Der bisherige Satz 5 wird dementsprechend zum neuen Satz 4.

**Zu Buchstabe h (§ 8b Abs. 9)**

Folgeänderung aus der Änderung in § 8a. Ein Entschädigungsanspruch entfällt, da die Befugnis nach § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 (alt) entfällt.

**Zu Buchstabe i (§ 8 Abs. 10)**

Durch die Aufhebung des Absatzes 9 wird der bisherige Absatz 10 zum neuen Absatz 9. Die Umformulierung ist eine Folgeänderung der Änderungen in § 8a. Die Befugnisse nach § 8a Abs. 2 S. 1 und 2 sind den Verfassungsschutzbehörden der Länder nur erlaubt, soweit die parlamentarische Kontrolle nach § 8b Abs. 3 gegeben sind. Für Auskünfte wird auf den Absatz 5 und die Regelung in Abs. 8 S. 4 (neu) verwiesen.

**Zu Nummer 4 (§ 8c)**

Durch Folgeänderung aus den Änderungen in den §§ 8a und 8b.

**Zu Nummer 5 (§ 8d)**

Durch die Aufhebung des G 10 und daraus folgenden Änderungen in den §§ 8 Abs. 2, 8a und 8b sind Auskunftsverlangen bei den Erbringern geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste nicht mehr möglich. Damit wird der § 8d überflüssig und somit gestrichen.

**Zu Nummer 6 (§ 9)**

Durch die Aufhebung des G 10 sind Änderungen am § 9, welcher besondere Formen der Datenerhebung regelt, erforderlich.

**Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 2)**

§ 9 Abs. 2 ist zu streichen, da durch die Aufhebung des G 10 und in der Folge die Änderungen in § 8 Absatz 2 eine heimliches Mithören und Aufzeichnen des in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes ausgeschlossen ist.

**Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 3)**

Folgeänderung aus der Streichung des § 9 Abs. 2. Aus dem bisherigen Abs. 3 wird nunmehr Abs. 2.

Und Folgeänderung aus der Streichung des § 9 Abs. 2. Die nunmehr nur noch nach Maßgabe des Absatz 1 möglichen Erhebungen sind dem Betroffenen unter den genannten Voraussetzungen mitzuteilen.

**Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 4)**

Die Streichung ist eine Folgeänderung aus der Aufhebung des G 10 sowie der Änderungen in § 8 Abs. 2 und § 8a. Da die Möglichkeit der Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer entfällt, ist der Absatz 4 zu streichen.

**Zu Nummer 7 (§ 11 Abs. 1)**

Die Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter den Voraussetzungen des § 10 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten zu speichern, zu verändern und zu nutzen, wird gestrichen, da durch den Wegfall des G 10 auch die Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz entfällt. Die ursprünglichen Sätze 2 und 3 werden redaktionell angepasst und eine Speicherung von Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres für unzulässig erklärt.

**Zu Nummer 8 (§ 18 Abs. 6)**

Anpassung an den Wegfall des G 10. Die Übermittlungsbefugnis personenbezogener Daten auf Grund einer Maßnahme nach § 100a StPO wird gestrichen. Dies entspricht dem Trennungsgebot.

**Zu Nummer 9 (§ 23 Nr. 2)**

Mit der Streichung des § 23 Nr. 2 wird das Übermittlungsverbot auf Grund überwiegender Sicherheitsinteressen gestrichen. Durch die Aufhebung des G 10 können keine Daten auf Grund einer Beschränkung der in Artikel 10

GG verankerten Grundrechte durch die Nachrichtendienste des Bundes mehr erhoben werden. Damit kann auch das Bundesamt für Verfassungsschutz entsprechende Daten nicht mehr erheben. Danach können aber auch keine Sicherheitsinteressen mehr bei der Übermittlung gefährdet werden. Soweit Sicherheitsinteressen durch die Erhebung von Daten jenseits der in Artikel 10 Grundgesetz gesicherten Grundrechte erhoben werden, reicht dies für ein Übermittlungsverbot nicht aus. Die Strafverfolgung kann aus demokratietheoretischen und rechtsstaatlichen Gründen nicht zurückstehen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 24 Abs. 2 S. 2)**

Die Änderung ist eine Folge der Änderung in § 11, mit der die Datenerhebung über Minderjährige nach neu geregelt wird.

#### **Zu Artikel 3**

Für den BND regelt § 2 Abs. 1 BNDG, dass, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist. Über § 3 BNDG durfte der BNDG nach bisheriger Rechtslage nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 BVerfSchG und § 9 BVerfSchG heimlich Informationen einschließlich personenbezogener Daten beschaffen. Durch die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen muss der § 3 BNDG nicht geändert werden, da die Verweisung auf die Regelungen in § 8 Abs. 2 BVerfSchG und auf § 9 BVerfSchG konkludent dem BND die Befugnisse zu Beschränkungsmaßnahmen von in Artikel 10 Grundgesetz garantierten Grundrechte ebenso entzieht wie die Befugnis das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln mitzuhören oder aufzuzeichnen.

#### **Zu Nummer 1 (§ 2a)**

Die Änderungen im § 2a, welcher die besonderen Auskunftsverlangen des BND regelt, sind Folgeänderungen die sich notwendig aus dem Wegfall des G 10 und den sich daraus ergebenden Änderungen im BVerfSchG ergeben. Die Vorgabe in Satz 2 Nummer 1 zum Schutz von sogenannten Quellen ist gestrichen, weil jegliche V-Personen bei Geheimdiensten abgeschaltet werden.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2b)**

Durch den Wegfall des G 10 sowie den Änderungen in § 8 Absatz 2 entfällt auch § 8d BVerfSchG. In der Folge kann auch der BND bei denjenigen die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken keine Auskünfte einholen. In der Konsequenz ist deshalb der § 2b zu streichen.

#### **Zu Nummer 3 und 4 (§ 8)**

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des G 10 und der Änderung im BVerfSchG.

#### **Zu Nummer 5 (§ 9a Abs. 1 Satz 2)**

Folgeänderung aus dem Wegfall des G 10. Ein Datenaustausch über die Gefahrenbereiche nach G 10 ist nach dem Wegfall des G 10 schlicht unmöglich.

#### **Zu Artikel 4**

Über § 4 MADG wird die Befugnis zur Datenerhebung, -nutzung und -verarbeitung in analoger Anwendung des § 8 BVerfSchG auch dem MAD ermöglicht.

#### **Zu Nummer 1 (§ 4b)**

Notwendige Folgeänderung aus dem Wegfall des G 10 und der Streichung des § 8d BVerfSchG. Dem MAD ist danach ein Auskunftsverlangen gegenüber demjenigen der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt nicht mehr möglich.

#### **Zu Nummer 2 (§ 5)**

Folgeänderung aus der Änderung des § 9 BVerfSchG. Mit der Neufassung des § 9 BVerfSchG werden die bisherigen Absätze 2 und 4 gestrichen und wird der bisherige Absatz 3 in einer neuen Fassung der Absatz 2. Durch die Verweisung auf Absatz 2 des § 9 BVerfSchG werden die Mitteilungspflichten geregelt und wird ausgeschlossen, dass der MAD das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort heimlich mithört oder aufzeichnet.

**Zu Artikel 5 (PKGrG)**

Notwendige Folgeänderung aus dem Wegfall des G 10 und damit auch der Kommission nach dem G 10.

**Zu Artikel 6 (TKG)**

Mit dem Wegfall des G 10 entfallen auch Pflichten für die Betreiber von Telekommunikationsanlagen und Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste.

**Zu Nummer 1 (§ 110)**

Folgeänderungen aus dem Wegfall des G 10 im Hinblick auf die Betreiber von Telekommunikationsanlagen.

**Zu Nummer 2 (§ 112 Abs. 2 Nr. 4)**

Folgeänderung aus dem Wegfall des G 10 und den sich daraus ergebenden Änderungen im BVerfSchG, dem BNDG und MADG. Da dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem BND und dem MAD durch die Änderungen in diesem Gesetz die Befugnis entzogen wird bei den Erbringern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Auskünfte einzuholen, entfällt die Regelung zur Auskunftserteilung im TKG.

**Zu Nummer 3 (§ 113 Abs. 3 Nr. 3)**

Folgeänderung aus dem Wegfall des G 10 und den sich daraus ergebenden Änderungen im BVerfSchG, dem BNDG und MADG. Da dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem BND und dem MAD durch die Änderungen in diesem Gesetz die Befugnis entzogen wird bei den Erbringern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Auskünfte einzuholen, entfällt die Regelung zur Auskunftserteilung im TKG.

**Zu Nummer 4 (§ 114)**

Da dem BND die Befugnisse zu Beschränkungsmaßnahmen der in Artikel 10 Grundgesetz garantierten Grundrechte mit diesem Gesetz entzogen werden und sich die Informationsbeschaffung des BND über die Regelung in § 3 BNDG nach den geänderten § 8 Abs. 2 und § 9 BVerfSchG richten, ist der § 114 zu streichen.

**Zu Nummer 5 (§ 115)**

Folgeänderungen aus den vorhergehenden Änderungen im TKG.

**Zu Nummer 6 (§ 149 Abs.1)**

Folgeänderungen aus den vorhergehenden Änderungen im TKG.

**Zu Buchstabe a (Nr. 26)**

Folgeänderung aus der Änderung in § 110 TKG.

**Zu Buchstabe b (Nr. 36)**

Folgeänderung aus der Änderung dem Wegfall des § 114 TKG.

**Artikel 7 (TKÜV)**

Aus der Änderung des TKG ergeben sich Folgeänderungen in der TKÜV.

**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Folgeänderungen aus dem Wegfall des G 10.

**Zu Nummer 2 (§ 2)**

Durch den Wegfall des G 10 ergeben sich notwendigerweise Folgeänderungen bei den Begriffsbestimmungen in § 2 TKÜV.

**Zu Nummer 3 bis 5 (Überschrift Teil 2, §§ 3, 5)**

Folgeänderung aus dem Wegfall des G 10.

**Zu Nummer 6 (Teil 3)**

Teil 3 (§§ 26 bis 29) wird aufgehoben. Folgeänderung aus dem Wegfall des G 10.

**Zu Artikel 8 (ATDG)**

Die Speicherung bestimmter Daten entfällt durch die in diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen.

**Zu Nummer 1 und 2 (§§ 4, 6a)**

Folgeänderung aus dem Wegfall des G 10 und der Änderung in § 9 BVerfSchG.

**Zu Artikel 9 (RED-G)**

Durch den Wegfall des G 10 ergeben sich Folgeänderungen.

**Zu Nummer 1 und 2 (§§ 4, 7)**

Folgeänderung durch den Wegfall des G 10 und der Änderung in § 9 BVerfSchG.

**Zu Artikel 10 (BSI-Gesetz)**

Folgeänderung durch den Wegfall des G 10.

**Zu Artikel 11 (BDSG)**

Folgeänderung durch den Wegfall des G 10.

**Zu Artikel 12 (AZRG)**

Da § 12 bisher auf § 5 Absatz 1 Satz 3 G 10 verwies, wurde der dortige Inhalt übernommen, da die Verweisung durch die Aufhebung des G 10 sonst ins Leere ginge.

**Zu Artikel 13 (ZFdG)****Zu Nummer 1 (§ 23a)**

Folgeänderung durch den Wegfall des G 10.

**Zu Nummer 2 (§ 23c)**

Absatz 8, der auf § 2 G 10 verweist, wird aufgehoben. Da aber keine Änderungen an den Befugnissen der Zollfahndungsdienste erfolgen sollen wird der Inhalt des bisherigen § 2 G 10 in einen neuen § 23f ZdFG überführt und dem ZdFG angepasst.

**Zu Nummer 3 (§ 23d)**

Folgeänderung durch den Wegfall des G 10, insbesondere den § 5 G 10, auf den bisher verwiesen wurde.

**Zu Nummer 4 (§ 23f)**

Durch den neuen § 23f werden keine neuen Befugnisse geschaffen, sondern nur sichergestellt, dass die Zollfahndungsdienste ihre bisherige Tätigkeit weiter ausüben können. Das wäre ansonsten durch die Aufhebung des § 23a Absatz 8, der bisher auf die in § 2 G 10 geregelte Verpflichtung der Post- und Telekommunikationsanbieter dem Zollkriminalamt Auskünfte zu erteilen, nicht möglich.

**Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)**

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 1

### Gefahren nach G 10 und § 110a Abs. 2 StPO

Beschränkung nach § 3 G 10 <sup>1</sup>	Eingriff nach § 100a Abs. 2 <sup>2</sup> StPO	Erläuterung zum Straftatbestand
§ 80	§ 80	Vorbereitung eines Angriffskrieges
§ 81	§ 81	Hochverrat gegen den Bund
§ 82	§ 82	Hochverrat gegen ein Land

<sup>1</sup> Der § 3 G 10 verweist auf Straftatbestände im StGB. Die §§ 5 und 8 G 10-Gesetz sind allgemeinerer Natur. Eine Auseinandersetzung mit diesen beiden §§ findet außerhalb der Tabelle statt.

<sup>2</sup> Die Straftatbestände nach § 100a Abs. 2 StPO werden nur wiedergegeben.

Beschränkung nach § 3 G 10 <sup>1</sup>	Eingriff nach § 100a Abs. 2 <sup>2</sup> StPO	Erläuterung zum Straftatbestand
§ 84	§ 84	Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei
§ 85	§ 85	Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot
§ 86	§ 86	Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
§ 87	§ 87	Agententätigkeit zu Sabotagezwecken
§ 88	§ 88	Verfassungsfeindliche Sabotage
§ 89	§ 89	Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane
§ 89a	§ 89a	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
§ 20 I Nr. 1-4 VereinsG		
§ 94	§ 94	Landesverrat
§ 95	§ 95	Offenbaren von Staatsgeheimnissen
§ 96	§ 96	Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen
§ 97a	§ 97a	Verrat illegaler Geheimnisse
§ 97b	§ 97 b	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
§ 98	§ 98	Landesverräterische Agententätigkeit
§ 99	§ 99	Geheimdienstliche Agententätigkeit
§ 100	§ 100	Friedensgefährdende Beziehungen
§ 100a	§ 100a	Landesverräterische Fälschung
§ 109e i. V. m. § 1 NATO-Truppenstatut	§ 109e	Sabotagehandlung an Verteidigungsmitteln
§ 109f i. V. m. § 1 NATO-Truppenstatut	§109f	Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst
§ 109g i. V. m. § 1 NATO-Truppenstatut	§109g	Sicherheitsgefährdendes Abbilden
§ 129a	§ 129a	Bildung terroristischer Vereinigung
§ 129b	§ 129b	Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland
§ 130	§ 130	Volksverhetzung
§ 211 ubB <sup>3</sup>	§ 211	Mord
§ 212 ubB	§ 212	Totschlag
§ 239a ubB	§ 239a	Erpresserischer Menschenraub

<sup>3</sup> ubB= soweit sie sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten

Beschränkung nach § 3 G 10 <sup>1</sup>	Eingriff nach § 100a Abs. 2 <sup>2</sup> StPO	Erläuterung zum Straftatbestand
§ 306 ubB	§ 306	Brandstiftung
§ 306a ubB	§ 306a	Schwere Brandstiftung
§ 306b ubB	§ 306b	Besonders schwere Brandstiftung
§ 306c ubB	§ 306c	Brandstiftung mit Todesfolge
§ 308 I-III ubB	§ 308 I-III	Herbeiführen eine Sprengstoffexplosion
§ 315 III ubB	§ 315 III	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr
§ 316b III ubB		Störung öffentlicher Betriebe
§ 316c I + 3 ubB	§ 316c	Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr
§ 95 I Nr. 8 AufenthG		Zugehörigkeit zu einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheim gehalten wird um ihr Verbot abzuwenden
	§ 108e	Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
	§ 109d	Störpropaganda gegen die Bundeswehr
	§ 109h	Anwerben für fremden Wehrdienst
	§ 129	Bildung krimineller Vereinigungen
	§ 146	Geldfälschung
	§ 151	Wertpapierfälschung
	§ 152	Geld-, Wertzeichen- und Wertpapierfälschung eines fremden Währungsgebietes
	§ 152a III	Gewerbsmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln
	§ 152b	Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken von Euroschecks
	§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
	§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
	§ 177 II Nr. 2	Besonders schwere gemeinschaftliche sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
	§ 179 V	Gemeinschaftlicher sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
	§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
	§ 184c III	Gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung, Erwerb oder Besitz jugendpornografischer Schriften
	§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung



Beschränkung nach § 3 G 10 <sup>1</sup>	Eingriff nach § 100a Abs. 2 <sup>2</sup> StPO	Erläuterung zum Straftatbestand
	§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
	§ 233a	Förderung des Menschenhandels
	§ 234	Menschenraub
	§ 234 a	Verschleppung
	§ 239b	Geiselnahme
	§ 244 I Nr. 2	bandenmäßiger Diebstahl oder Raub
	§ 244a	Schwerer Bandendiebstahl
	§ 249	Raub
	§ 250	Schwerer Raub
	§ 251	Raub mit Todesfolge
	§ 252	Räuberischer Diebstahl
	§ 253	Erpressung
	§ 255	Räuberische Erpressung
	§ 260	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei
	§ 260a	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei
	§ 261	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
	§ 263 II + V	Besonders schwerer Fall des Betruges, bandenmäßiger Betrug
	§ 263a	Computerbetrug
	§ 264 II + III	Besonders schwerer Fall des Subventionsbetruges. Bandenmäßiger Subventionsbetrug
	§ 267 III + IV	Besonders schwerer Fall der Urkundenfälschung, bandenmäßige Urkundenfälschung
	§ 268 V	Bandenmäßige Fälschung technischer Aufzeichnungen, besonders schwerer Fall der Fälschung technischer Aufzeichnungen
	§ 269 III	Bandenmäßige Fälschung beweiserheblicher Daten oder besonders schwerer Fall einer solchen Fälschung
	§ 275 III	Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen
	§ 276 II	Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Verschaffung von amtlichen Ausweisen
	§ 283a S. 2	Besonders schwerer Fall des Bankrotts
	§ 298	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

Beschränkung nach § 3 G 10 <sup>1</sup>	Eingriff nach § 100a Abs. 2 <sup>2</sup> StPO	Erläuterung zum Straftatbestand
	§ 299 i. V. m. § 300 S. 2	Besonders schwerer Fall der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr
	§ 307	Herbeiführen eine Explosion durch Kernenergie
	§ 309 I-III	Missbrauch ionisierender Strahlen
	§ 310 I	Vorbereitung eines Explosions- und Strahlungsverbrechens
	§ 313	Herbeiführen einer Überschwemmung
	§ 314	Gemeingefährliche Vergiftung
	§ 316a	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
	§ 332	Bestechlichkeit
	§ 334	Bestechung
	§ 370 III AO	Besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung
	§ 373 AO	Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel
	§ 374 II AO	Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhehlerei
	§ 95 I Nr. 2 AMG	Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringen, verschreiben oder bei anderen anwenden
	§ 95 III S. 2 Nr. 2b AMG	Gewerbsmäßiges oder Bandenmäßiges in Verkehr bringen, verschreiben oder bei anderen anwenden von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport
	§ 84 AsylVfG	Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung
	§ 84a AsylVfG	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung
	§ 96 II AufenthG	Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern
	§ 97 AufenthG	Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen
	§ 17 AWG	Verstoß gegen bestimmte beschlossen Wirtschaftsanktionsmaßnahmen in bestimmten Begehungsweisen sowie
	§ 18 AWG	Verstoß gegen Ausfuhr-, Einfuhr-, Durchfuhr-, Verbringungs-, Verkaufs-, Erwerbs-, Liefer-, Bereitstellungs-, Weitergabe-, Dienstleistungs- oder Investitionsverbot
	§ 29 III S. 2 Nr. 1 und §§29a, 30 I Nr. 1, 2 + 4 , 30a und 30b BtMG	Verstöße gegen BtMG

Beschränkung nach § 3 G 10 <sup>1</sup>	Eingriff nach § 100a Abs. 2 <sup>2</sup> StPO	Erläuterung zum Straftatbestand
	§ 19 GüG	Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können.
	§§ 19 I-III, 20 I+ II, 20a I-III, 22a I-III KrWaffKontrG	Kriegswaffenkontrollgesetz
	§§ 6, 7, 8-12 VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
	§§ 51 I-III, 52 I Nr. 1 und 2c, 52 V+ VI WaffG	Waffengesetz

Die in § 5 G 10 genannten Gefahren lassen sich ohne Probleme unter die aufgeführten Straftatbestände subsumieren. Die Zuordnung der in § 5 G 10 genannten Gefahren zu den in § 100a StPO genannten Straftaten kann grob wie folgt stattfinden:

- Der Bewaffnete Angriff auf die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Nr.1 G 10) dürfte durch §§ 81 StGB (Hochverrat gegen den Bund) und § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) erfasst sein. Dies ergibt sich daraus, dass das Schutzgut von § 5 Nr. 1 G 10 die Wahrung der äußeren Sicherheit sein soll<sup>4</sup>.
- Die Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Nr. 2 G 10) dürfte, da unmittelbarer Bezug zur Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, durch § 129b StGB (Kriminelle und Terroristische Vereinigungen im Ausland) erfasst.
- Die internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung (§ 5 Nr. 3 G 10) kann durch §§ 19, 20, 20a jeweils in Verbindung mit § 21 KrWaffKontrG erfasst werden.
- Die unbefugte gewerbs- oder bandenmäßig organisierte Verbringung von Betäubungsmitteln in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Nr. 4 G 10) dürfte im Rahmen der StPO durch §§ 29, 29a, 30, 30 und 30b BtMG abgebildet sein.
- Die Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen (§ 5 Nr. 5 G 10) wird in etwa auch von §§ 146, 151, 152, 152a und § 152b StGB (Geld- und Wertzeichenfälschung) erfasst.
- International organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung (§ 5 Nr.6 G 10) ist über § 261 StGB (Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) abgedeckt.
- Gewerbs- oder bandenmäßig organisiertes Einschleusen von ausländischen Personen in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Nr. 7 G 10) entspricht in etwa §§ 96, 97 Aufenthaltsg.

Gleiches gilt für die Anforderung nach § 8 G 10. Die in § 100a StPO aufgeführten Straftaten umfassen eine Gefahr für Leib und Leben einer Person. Im Hinblick darauf, dass die §§ 5 und 8 G 10 einen Auslandsbezug („internationale Telekommunikationsbeziehungen“) aufweisen, ergeben sich ebenfalls keine Schutzlücken. In § 5 G 10 ist mit Ausnahme der Nummern 3 (Internationale Verbreitung von Kriegswaffen) und 5 (Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen) sowie 6 (international organisierte Geldwäsche von erheblicher Bedeutung) ebenso wie in § 8 G 10 ist Voraussetzung für Beschränkungsmaßnahmen der Telekommunikationsfreiheit ein Bezug zur Bundesrepublik Deutschland. Über den § 5 StGB gilt für die Straftaten nach §§ 80, 81-83, 94-100a, 109, 109e-g StGB das Deutsche Strafrecht auch wenn die Taten im Ausland begangen werden. Über § 6 StGB gilt das Deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatortes für die Straftatbestände nach §§ 307, 308 Abs. 1-4, 309 Abs. 2, 310, 316c, 232-233a, 146, 151, 152, 152b Abs. 1-4

<sup>4</sup> Roggan, a.a.O., § 5, Rdn. 11

und 152b Abs. 5 StGB sowie für den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln. Über den § 7 Abs. 1 StGB gilt das deutsche Strafrecht auch für Taten die im Ausland gegen einen Deutschen begangen wurden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB gilt das deutsche Strafrecht auch für im Ausland begangene Straftaten, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und der Täter zur Tatzeit Deutscher war oder nach der Tat geworden ist. Über den § 6 StGB (dort die Erwähnung der §§ 146, 151, 152, 152b Abs. 1-4 und § 152 Abs. 5 StGB) ergibt sich, dass die in § 5 Nr. 5 und 6 G 10 benannten Gefahren der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen. Für den § 5 Nr. 3 G 10 dürfte sich die Strafbarkeit nach Deutschem Strafrecht aus § 21 KrWaffKontrG ergeben. Danach ist unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Täter Deutscher ist, das Deutsche Strafrecht anwendbar, soweit es sich um Straftaten nach

- § 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 KrWaffKontrG
- § 20 KrWaffKontrG
- § 20a KrWaffKontrG

handelt. Der § 100a Abs. 2 StPO eröffnet die Möglichkeit für Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit für §§ 19 Abs. 1-3, 20 Abs. 1 und 2, § 20a Abs. 1-3 und § 22a Abs. 1-3 KrWaffKontrG. Der § 19 Abs. 2 Nr. 2 stellt die Entwicklung, Herstellung, den Erwerb, das Handel treiben, Überlassen, Einführen, Ausführen und ähnliches mit Atomwaffen unter Strafe, soweit dadurch das friedliche Zusammenleben der Völker gefährdet wird. Der Abs. 3 regelt den minderschweren Fall. Der § 20 KrWaffKontrG stellt die Entwicklung, Herstellung, den Erwerb, das Handel treiben, Überlassen, Einführen, Ausführen und ähnliches mit biologische und chemische Waffen unter Strafe, der § 20a regelt dies für Antipersonenmienen und Streumunition. Wenn es zunächst so erscheint, als würde insoweit in Bezug auf den § 19 KrWaffKontrG eine Schutzlücke entstehen, ist dem damit zu begegnen, dass der § 19 KrWaffKontrG durch die vielen Tatbestandsalternativen in jedem Fall sicherstellt, dass soweit die Bundesrepublik Deutschland betroffen ist, die Strafverfolgungsbehörden aktiv werden können. Dies ergibt sich aus den Tatbestandsalternativen Entwicklung, Herstellung, Erwerb, Handeln treiben, Überlassen, Einführen und Ausführen.

Wenn im Hinblick auf die in §§ 5 und 8 G 10 benannten Eingriffsbefugnisse zur Beschränkung der Telekommunikationsfreiheit aber eine Zuständigkeit nach Deutschem Strafrecht ergibt, können die Strafverfolgungsbehörden über § 100a Abs. 2 StPO bei einem Anfangsverdacht ebenfalls Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit vornehmen. Es ergibt sich mithin keine Schutzlücke, wenn §§ 5 und 8 G 10 abgeschafft werden. Jedenfalls dann nicht, wenn es um die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geht.